

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Zweiter Bericht über den Umsetzungsstand der Anhebung der Altersgrenzen nach § 45 Absatz 4 des Soldatengesetzes**

#### **1. Vorbemerkungen**

Der Deutsche Bundestag wurde mit Drucksache 19/7144 vom 16. Januar 2019 erstmalig gemäß § 45 Absatz 4 des Soldatengesetzes (SG) über die festgeschriebene Steigerung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters aller Berufssoldatinnen und Berufssoldaten um zwei Jahre bis 2024 unterrichtet. Nach vier Jahren ist erneut zu berichten.

Der vorliegende zweite Bericht umfasst die Ist-Daten im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2022 und enthält im Weiteren eine Prognose bis zum 31. Dezember 2025.

2021 wurde bereits die für 2024 gesetzlich vorgegebene Steigerung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten um zwei Jahre von 55,2 auf über 57,2 erreicht. Das Zuruhesetzungsalter wird sich auch nach derzeitiger Prognose bis 2025 auf diesem Niveau verstetigen. Etwaige Nachsteuerungsmaßnahmen in Ergänzung zu den bereits getroffenen Maßnahmen sind daher derzeit nicht erforderlich.

Im vorliegenden Bericht werden nach einer kurzgefassten Einführung zur gesetzlichen Grundlage im zweiten Teil die Fortentwicklung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters mit Bewertung und eine Prognose zur weiteren Entwicklung bis Ende 2025 aufgezeigt. In der Anlage erfolgt analog zum ersten Bericht eine detaillierte statistische Aufbereitung der Fortentwicklung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters bezogen auf Laufbahnen und Dienstgrade.

#### **2. Dienstrechtsneuordnungsgesetz – Änderungen des Soldatengesetzes – Berichtspflicht**

Die angesprochene Berichtspflicht ergibt sich aus § 45 Absatz 4 des Soldatengesetzes (SG). Die jetzige Fassung hat § 45 SG mit dem am 12. Februar 2009 in Kraft getretenen Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 - DNeuG) erhalten.

#### **Wortlaut des § 45 Absatz 4 SG**

*„Das durchschnittliche Zuruhesetzungsalter aller Berufssoldaten liegt ab 2024 um mindestens zwei Jahre über dem Zuruhesetzungsalter nach dem Stand vom 1. Januar 2007. Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet hierüber alle vier Jahre dem Deutschen Bundestag, erstmals im Jahr 2018.“*

**Amtliche Begründung**

In der Bundestagsdrucksache 16/7076 wurde zu der Erhöhung der Altersgrenzen in § 45 SG im Rahmen des DNeuG ausgeführt:

*„Um jedoch Wirkungsgleichheit mit der Erhöhung des Renteneintrittsalters und den Steigerungen im Beamtenbereich sicherzustellen, gibt Absatz 4 vor, ab 2024 ein durchschnittliches Zurruheesetzungsalter zu erreichen, das um mindestens zwei Jahre über dem Zurruheesetzungsalter nach dem Stand vom 1. Januar 2007 liegen muss. Dieses wird unter anderem dadurch erreicht, dass allein das Erreichen der besonderen Altersgrenze nicht Anlass für eine Versetzung in den Ruhestand ist, sondern Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, insbesondere hochqualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten, die überwiegend in wenig körperlich fordernden und belastenden Verwendungen eingesetzt sind, bedarfsbezogen deutlich über die besondere Altersgrenze hinaus im Dienst verbleiben. Das durchschnittliche Lebensalter aller wegen Überschreitens oder Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand versetzten oder in den Ruhestand getretenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten betrug am 1. Januar 2007 55,2 Jahre.*

*Zum Umsetzungsstand der Anhebung der Altersgrenzen ist dem Deutschen Bundestag beginnend ab dem Jahr 2018 zu berichten, um neben einer Bestandsaufnahme gegebenenfalls frühzeitig notwendige Nachsteuerungen veranlassen zu können.“*

**3. Entwicklung des durchschnittlichen Zurruheesetzungsalters 2019 bis 2025**

Die erste Übersicht zeigt die Anzahl der jährlichen Zurruheesetzungen von 2019 bis 2021 mit dem jeweiligen Durchschnittsalter.

**Jahr der Zurruheesetzung 2019 bis 2021**

Jahr der Zurruheesetzung					
2019		2020		2021	
Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter
1.327	56,86	1.385	57,02	1.461	57,49

Die zweite Übersicht zeigt die vorgesehenen jährlichen Zurruheesetzungen von 2022 bis 2025 basierend auf dem Datenbestand mit Stand 30. September 2022.

**Jahr der Zurruheesetzung 2022 bis 2025**

Jahr der Zurruheesetzung							
2022		2023		2024		2025	
Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter
1.547	57,43	1.951	57,52	2.039	57,51	2.260	57,57

Die tatsächliche Entwicklung der durchschnittlichen Zurruheesetzungsalter verlief entsprechend der im ersten Bericht ergangenen Prognose. Bereits in 2021 konnte die bis zum Jahr 2024 gesetzlich geforderte Steigerung des durchschnittlichen Zurruheesetzungsalters um zwei Jahre von 55,2 auf über 57,2 erreicht werden.

Die Prognose bis Ende 2025 zeigt eine Verstetigung der durchschnittlichen Zurruheesetzungsalter auf diesem Niveau auf, sodass derzeit und absehbar Nachsteuerungsmaßnahmen in Ergänzung zu den bereits getroffenen Maßnahmen nicht erforderlich sind.

#### **4. Anlage**

Aus der Anlage ergibt sich die statistische Aufbereitung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters von 2019 bis 2025, aufgeteilt nach Laufbahnen bzw. Dienstgraden.

## Anlage

**Statistische Aufbereitung des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters von 2019 bis 2025,  
aufgeteilt nach Laufbahnen bzw. Dienstgraden**

Gruppierung	Jahr der Zuruhesetzung													
	2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025	
	Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter	Anzahl	Durchschnittsalter
Generale und Offiziere im Fachdienst der Bundeswehr	61	62,85	53	62,96	65	62,93	82	62,89	76	63,10	64	63,28	87	63,48
Oberst	59	61,93	73	62,35	71	62,65	62	62,71	80	62,87	71	63,00	80	62,81
Oberstleutnate	243	60,36	237	60,65	280	60,98	243	61,15	295	61,58	287	61,74	343	61,49
Major	0	0	2	57,98	1	59,26	2	49,03	1	58,79	1	59,10	5	59,37
Stabshauptleute	28	58,83	18	58,87	47	59,16	51	59,56	48	59,57	53	59,85	68	59,84
Leutnate bis Hauptleute	279	56,08	300	56,30	284	56,57	290	56,53	323	56,85	353	57,17	336	57,09
Unteroffiziere	638	55,19	683	55,43	702	55,58	809	55,72	1.116	55,94	1.190	56,04	1.328	56,00
Berufssoldaten mit der verwendungsbezogenen besonderen Altersgrenze des 41. Lebensjahres	19	41,55	19	41,74	11	41,46	8	42,02	12	42,43	20	46,01	13	42,70
<b>Gesamt</b>	<b>1.327</b>	<b>56,86</b>	<b>1.385</b>	<b>57,02</b>	<b>1.461</b>	<b>57,49</b>	<b>1.547</b>	<b>57,43</b>	<b>1.951</b>	<b>57,52</b>	<b>2.039</b>	<b>57,51</b>	<b>2.260</b>	<b>57,57</b>







